



Von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,

Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Die Grenzen der Selbsthilfe bei überfliegenden Drohnen

Es ist immer wieder fraglich, wie viel der Einzelne darf bzw. wie weit er gehen kann, wenn eine dringende Gefährdung seines Eigentums bzw. Wohlbefindens vorliegt.

Der gemeinsame Nenner dieser Fälle ist die akute Gefahr für das Eigentum sowie die Tatsache, dass die Polizei nicht sofort vor Ort sein kann – man denke an Fälle, in denen die Geldtasche gestohlen wird und der Dieb wegrennt, ein Fahrradfahrer ein Fahrzeug beschädigt und flüchten will oder aber eine fremde Drohne hartnäckig über den eigenen Garten fliegt und den ruhigen Nachmittag stört.

Jedem ist erlaubt, Selbsthilfe in Anspruch zu nehmen und seinen Besitz zu schützen, wenn die behördliche Hilfe ansonsten zu spät kommen würde. Allerdings sind die Grenzen des Erlaubten fließend und von Fall zu Fall zu unterscheiden, da die Selbsthilfe angemessen der Gefährdung sein muss. So ist jedermann berechtigt, den Taschendieb bzw. den flüchtigen Radfahrer bis zum Eintreffen der Polizei auf angemessene Weise im Rahmen der Selbsthilfe anzuhalten.

Interessant ist in dem Zusammenhang ein aktueller Fall in Deutschland, wo ein Hausbesitzer eine über seinem Grundstück fliegende Drohne mit einem Luftgewehr abschoss. Nachdem der Drohneneigentümer 1.500 Euro Schadenersatz verlangte und Anzeige wegen Sachbeschädigung erstattete, gelangte das Amtsgericht Riesa zum Ergebnis, dass keine strafbare Handlung vorliegt, zumal die Abwehrhandlung die einzig denkbare sei.

Der Schütze durfte aufgrund des Verharrens der Drohne über seinem Garten in niedriger Flughöhe zu Recht annehmen, dass die Drohne mit ihrer Kamera Bilder oder Videos anfertigte, und ferner war der Aufenthaltsort des Drohnenpilots nicht zu erkennen. Daher konnte der Hausbesitzer den Drohnenpilot nicht an dem Überflug und den Aufnahmen hindern, sodass der grundsätzlich rechtswidrige Abschuss dadurch im Rahmen der Selbsthilfe als gerechtfertigt befunden wurde. In Österreich ist es nach wie vor fraglich, ob eine derartige Abwehrhandlung auch von den österreichischen Gerichten als angemessen befunden werden würde. Feststeht, dass sich auf jeden Fall eine zivilrechtliche Klage aufgrund der Besitzstörung bzw. eine Klage auf Unterlassung künftiger Überflüge über den eigenen Privatgrund empfiehlt. Werden zudem Persönlichkeitsrechte verletzt, wie zum Beispiel das Recht auf das eigene Bild aufgrund der unerlaubten Fotoaufnahmen durch die Drohne, kann auch dagegen gerichtlich vorgegangen werden.

Da eine Drohnenabwehr im Sinne einer Zerstörung des Flugobjektes grundsätzlich als Sachbeschädigung im strafrechtlichen Sinne qualifiziert wird, weise ich darauf hin, dass dies jedenfalls in nur sehr engen Grenzen gerechtfertigt sein wird, zumal die Umstände des Einzelfalles sehr unterschiedlich sein können. Abzuklären ist beispielsweise, ob die Drohne nur ein einziges Mal und sehr schnell über den Garten geflogen ist oder ob sie sich länger in der Luft in einer Höhe, die für nähere Aufnahmen geeignet war, aufgehalten hat, sowie ob eine wiederholte oder einmalige und nur kurze Störung vorgelegen hat. Daher empfehle ich jedenfalls nicht sofort zum Luftgewehr zu greifen, sobald auch nur eine entfernt in der Luft fliegende Drohne über den eigenen Garten gesichtet wird, sondern – wenn möglich – auch andere Maßnahmen in Betracht zu ziehen.